

II. Schienen und Schienenbefestigungsmittel.

Schienew.

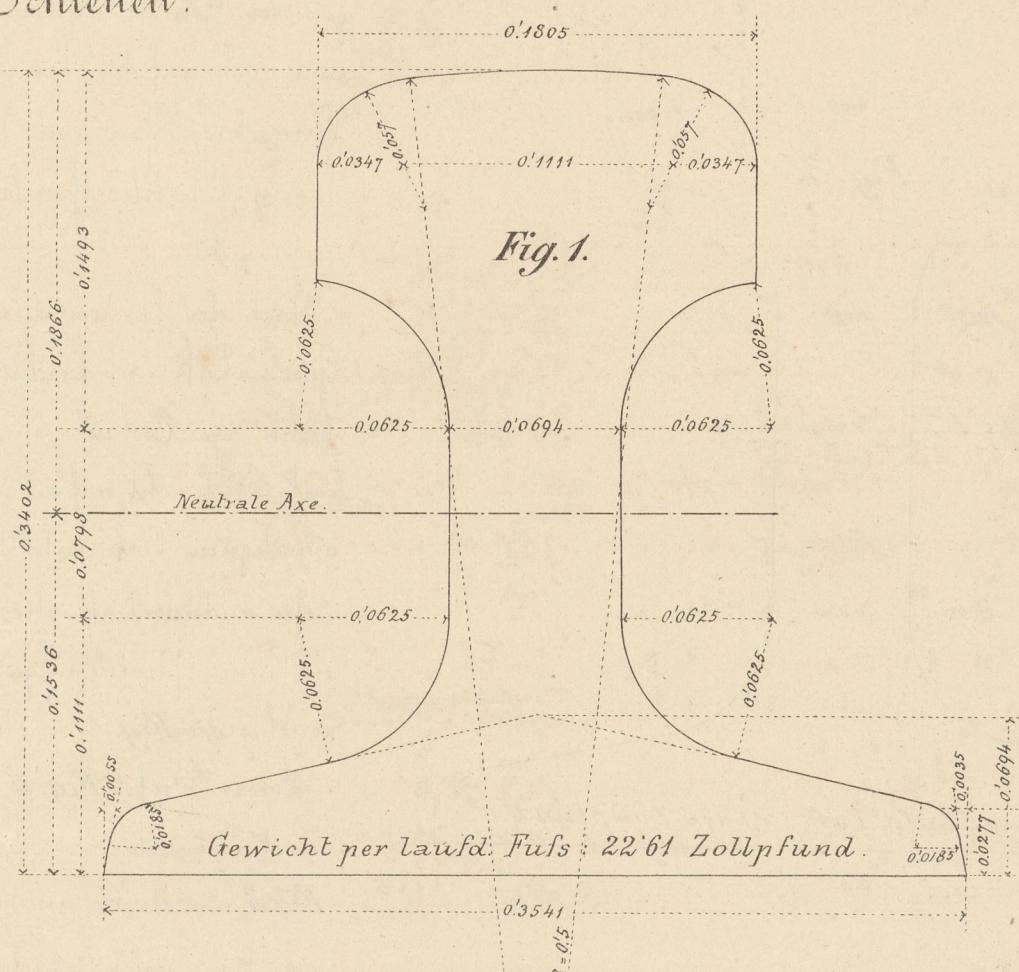


Fig. 1.

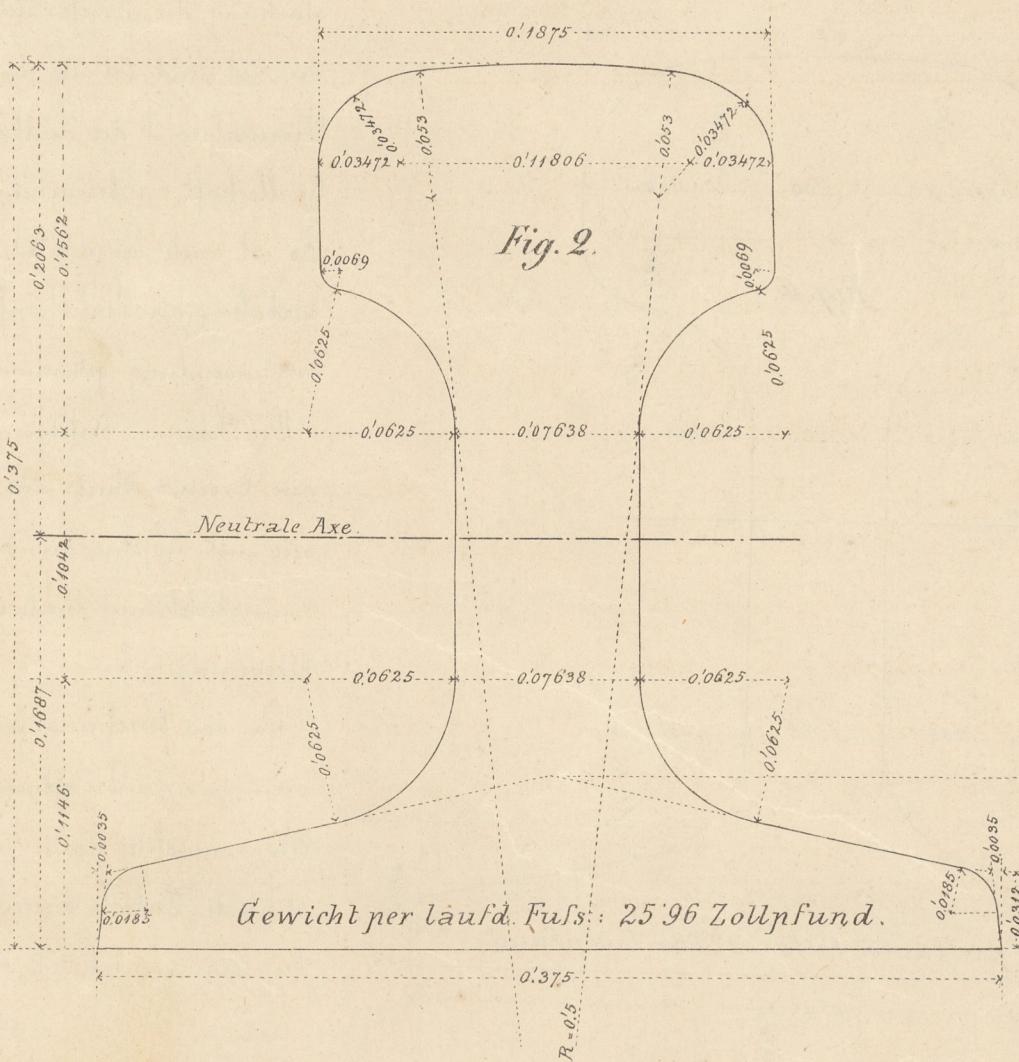


Fig. 2.

Die nebenstehenden Zeichnungen zeigen die Schienprofile, welche auf den Linien der Gesellschaft in Verwendung stehen.

Nebiges mit **Fig. 1** bezeichnetes Profil ist das ältere auf der Linie: Wien-Triest mit Aus schluss des Semmerings zur Anwendung gekommene Profil, welches seit einigen Jahren nach Maßgabe der Abnutzung aus gewechselt und durch das Profil **Fig. 4** ersetzt wird weil es im Verhältnisse zu seiner Tragfähigkeit zu viel Masse enthält.

Das Profil Fig. 2 ist auf
dem Gummiring in Ver-
wendung und soll nach
und nach durch das Pro-
fil Fig. 4 ausgetauscht
werden.

Die auf das neue Pro-
fil zu wickelnden Schie-
ne sollen für die Feinme-
ringbahn ganz aus Bes-
semerstahl erzeugt werden.

Das Profil Fig. 3 wurde von der beständigen Kaiser Franz Josephs-Bahn

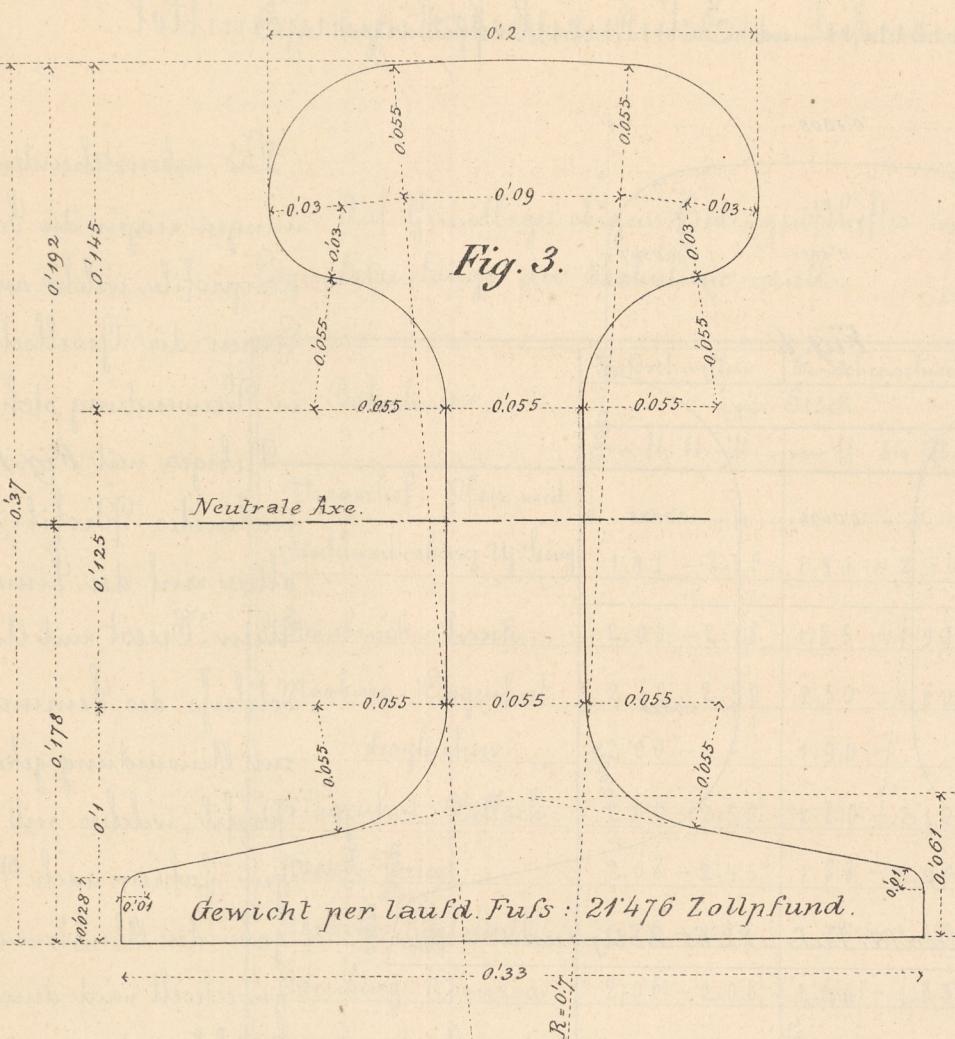


Fig. 3.

Gewicht per laufd. Fuß : 21476 Zollpfund.

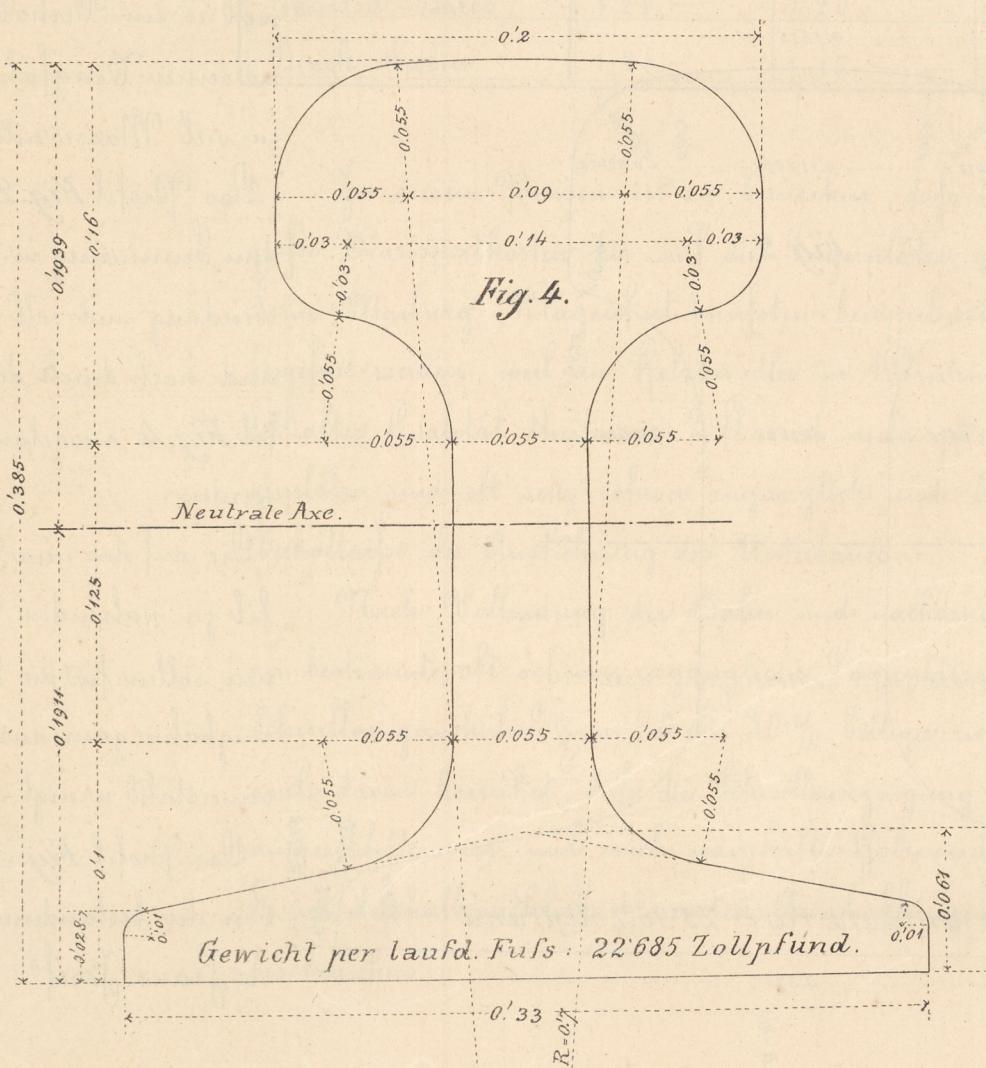


Fig. 4.

Neutrale Axe.

Gewicht per laufd. Fuss: 22'685 Zollpfund

$R = 0.7$

für alle im Jahre 1857 pro-
jectirten Linien angenommen
und auch auf den Linien:
Frägerhof - Ofer und Uj-
ćóny - Stuhlweissenburg
angewendet.

Nach der Fusion dieser Gesellschaft mit der Süd.-Bahn-Gesellschaft wurde mit Rücksicht auf die weniger günstigeren Bahnverhältnisse anderer Bahnstrecken ein neues Profil aufgestellt, welches die Fig. 4 darstellt.

Dieses Profil Fig. 4 unterscheidet sich von Profil Fig. 3 nur durch eine grössere Höhe welche durch Verstärkung des Kopfes entstanden ist und ist als das Normalprofil der Südbahn-Gesellschaft zu betrachten. Es ist auch bei der Brennerbahn (mit Stahlköpfen) in Anwendung gekommen.

Die Schienen bestehen theils aus Eisen theils aus Eisen mit Köpfen aus Bessemerstahl und theils ganz Bessemerstahl.

für das berechnete C_{eq} ,
 vermögen der bezeichneten
 Schienenprofile kann nach,
 stehende Tabelle dienen, wo,
 bei vorausgesetzt ist, daß

die Schienen ganz aus Eisen bestehen.

Die der Berechnung zu Grunde gelegte Formel ist: $Q = \frac{M}{l} - 2Q_1$,
(nach Rebhann)

Bedeutung der Zeichen: Q = Tragfähigkeit

$$M = \text{Tragmoment} = \frac{\tau S}{h}$$

l = Entfernung der beiden Unterstützungspunkte.

Q_1 = Eigenes Gewicht der Schiene.

N. B. τ = grösste zulässige Pressung per \square'' decimal = 144 Zoll-Centner

S = Trägheitsmoment des Trägers in Bezug auf die neutrale Axe.

h = Abstand des Schwerpunktes der Säge von der Basis.

Tabelle.

N des Profiles	Quer- schnitts- fläche	Gewicht per Lauf. Fuß	Gebräuchl. Schienen- längen	Gewicht per Stück	Tragvermögen bei 3' freier Auflage	Bemerkung
	Dec. \square''	Zollpfund	Wiener. Fuß	Zollpfund	Zoll-Centner	
Fig. 1	4.768	22.610	18	406.98	147.73	
Fig. 2.	5.4744	25.960	18	467.28	163.65	
Fig. 3.	4.5288	21.476	18	386.56		Der Berechnung wurde als grösste zulässige Pressung per \square'' dec. 144 Zoll-Centner-Gewicht zu Grunde gelegt.
			21	450.99	174.34	
			24	515.42		
Fig. 4.	4.7836	22.685	18	408.33		
			21	476.38	195.84	Entfernung der beiden Unterstützungspunkte 3'. 0
			24	544.44		

Dieser Berechnung füge ich die Resultate directer in Graz im Monate August 1867 vorgenommener Elasticitäts- und Bruchproben mit Schienen des Profils Fig. 4. und zwar für Eisenschienen und für Schienen aus Bessemerstahl bei.

Bei diesen Proben wurden die Schienen auf 3 Fuß von einander entfernte, feste Stützpunkte aufgelegt und bei den Elasticitätsproben der nötigen Belastung 5 Minuten lang ausgesetzt.

Bei den Bruchproben wurde ein Fallklotz von 20 Zoll-Centner Gewicht angewendet. Es ergaben sich dabei:

A. Schienen aus Eisen.

Elastizitätsgrenze im Durchschnitt bei einer ruhigen Belastung von 260 Zoll-Lentner.

Bruch erfolgte erst bei einer Fallhöhe von 30 Fuß.

B. Schienen aus Bessemerstahl.

Kohlengehalt des Stahles in Prozenten	Elastizitätsgrenze im Durchschnitt bei einer Belastung von Zoll-Lent.	Der Bruch erfolgte im Durchschnitt bei einer Fallhöhe in Fußern	Anmerkung
0.25 bis 0.29	345	27	Eine Schiene hat den Schlag von 30 Fuß Höhe ausgehalten ohne zu brechen.
0.30 bis 0.35	362	21	d. 22 Fuß Höhe
0.36 bis 0.43	370	18	
0.54	425	12	Eine Schiene hat den Schlag von 12 Fuß Höhe ausgehalten ohne zu brechen. Eine Schiene ist schon bei 10 Fuß Fallhöhe gebrochen.

Stahl von höherem Kohlengehalt als 0.54 Prozent für die Schienen anzuwenden, ist der Bruchsicherheit wegen bei den bis jetzt bekannten Eigenschaften des nicht gehämmerten sondern nur gewalzten Bessemerstahles nicht ratsam.

Die Eisenschienen wurden theils aus englischen theils aus österreichischen Werken bezogen, seit mehreren Jahren aber ausschließlich in dem Etablissement der Gesellschaft in Graz erzeugt, indem der grosse Vorrath von unbrauchbar gewordenen Schienen unter Entfernung vieler Eisen oder Bessemerstahl für den Kopf, wieder zu neuen Schienen umgearbeitet wurde.

Den Bedingungen für die Lieferung von Eisenschienen, welche von der Südbahnsgesellschaft aufgestellt wurden, gingen folgende Betrachtungen voran.

Den Verstörungen der Schienen liegen zweierlei Einwirkungen zu Grunde.

Der ersten Theil bildet die Abnutzung, das heißt, die Veränderung des Profiles in Folge von Abschleifungen des Schienenkopfes durch die Räder der Eisenbahn-Fahrzeuge. Der Grad dieser Abnutzung bestimmt sich aus der Qualität und dem Hartegrad des für den Schienen-Kopf verwendeten Materials, aus dem Druck der Räder auf die Schienen und aus den Curven und Steigungsverhältnissen der betreffenden Bahnstrecke.

Der zweiten Theil bilden die Abtrennungen der einzelnen Stäbe, aus welchen die Schienen gebildet werden. Diese Abtrennungen kommen sowohl in horizontaler als in vertikaler Richtung u. zw. entweder auf der ganzen Länge der schadhaft gewordenen Schiene, oder auch an mehreren Stellen einer und derselben Schiene vor.

Unterwirft man die schadhaft gewordenen Schienen einer genauen Untersuchung, so findet man, daß der größte Theil derselben nicht in Folge der normalen Abnutzung, sondern in Folge dieser Abtrennungen ausgewechselt werden müßten.

Die Ursache dieser Abtrennungen ist von mangelhafter Schweißung und zwar entweder der einzelnen Stäbe unter sich, aus welchen die Schienenauspaqueten gebildet werden, oder der einzelnen Stäbe dieser Paquete selbst. Der Grund der mangelhaften Schweißung liegt endlich in der Wahl der Eisensorten und in der mangelhaften Bildung der Schienenauspaqueten, und endlich in der Ungeschicklichkeit der Arbeiter und in dem Schwefelgehalte der Kohlen.

Es würde zu weit führen, alle Processe der Schienefabrikation hier näher zu beleuchten. Für den beabsichtigten Zweck genügt es, einige wesentliche Übelstände aufzuführen, woraus die Mängel am deutlichsten zu entnehmen sind, an welchen allerdings die Schienefabrikanten nicht allein, sondern häufig auch die Vorschriften zur Erzeugung der Schienen, welche von den Eisenbahnverwaltungen gegeben werden, die Schuld tragen.

Um den Anforderungen an eine tadellose glatte Oberfläche der Schienen und um gleichzeitig der Bequemlichkeit bei der Herstellung der Stäbe für die Schienenauspaqueten Rechnung zu tragen wird das Schienenauspaquet nach der Skizze Fig. 5 zusammengesetzt.

Dieses Paquet ist in zwei Richtungen ganz verweichlich. Erstens fallen die Stoßfugen der Stäbe im oben Theil (Kopftheil) des Paquets auf einander und bilden bei n, n, n, ... zu kleine Schweißflächen.

Fig. 5.

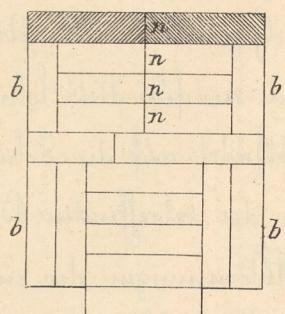


Fig. 6.

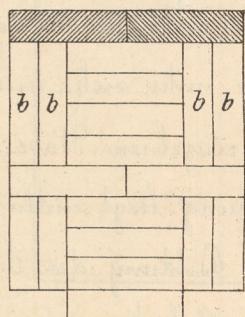
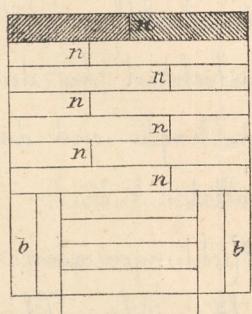


Fig. 7.



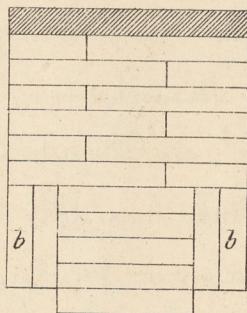
Zweitens hemmen die Seitenstücke b, b, b, \dots die Flammung des Schweißofens und hindern die Auspresung der Schlacken beim Walzen des Paquetes. Diese Mängel haben zur Folge dass bei einer oft taadelosen Oberfläche der aus solchen Paqueten geschweißten Schienen der Kopf der Schiene sich nach kurzen Gebrauche in verticaler Richtung spaltet und Abtrennungen auch in horizontaler Richtung in Folge mangelhafter Schweißung eintreten.

Neben der Zusammensetzung der Schienengruppe nach Fig. 5 steht die Zusammensetzung nach Fig. 6. Bei dieser Zusammensetzung ist die Spaltung des Kopfes der Schiene in verticaler Richtung zwar etwas besser entgegengewirkt; die Seitenstäbe b, b sind aber noch schlechter als bei Fig. 5 angeordnet.

Eine bessere Gruppierung der Stäbe zeigt die Skizze Fig. 7. Hier ist durch die Weglassung der Seitenstäbe in dem Kopftheil des Schienengruppes die Schweißung der flachliegenden Stäbe begünstigt und durch die Versetzung der Stoßfugen n, n, n, \dots eine größere Schweißfläche gegeben, wodurch der Spaltung des Kopfes der Schiene in verticaler Richtung entgegengewirkt wird. Die Stoßfuge der oben liegenden Stäbe gibt aber immer noch zur späteren Creuung dort Veranlassung wo die Räder zunächst einwirken.

Die Seitenstäbe b des unteren Theiles des Schienengruppes halten viele Fabrikanten für unerlässlich. Bei den breitbasigen Schienen, welche ich hier im Betracht ziehe, kann die Bildung des unteren Theiles des Paquetes dem Fabrikanten überlassen werden, und es ist nur die Bedingung des Materials, sehriges zähes Eisen zu stellen.

Fig. 8.



Ich beziehe mich deshalb im Nachfolgenden vorzüglich auf den oberen Theil des Paquetes.

Für der Skizze Fig. 8 ist der oben liegende Stab aus einem Stück gebildet und dadurch der verticale Abtrennung des obersten Theiles des Schienenkopfes entgegengewirkt.

Nimmt man nun aber an, daß der Querschnitt des Schienenpaquetes die für die nothwendige Preßung beim Walzen genügende Höhe von ca. 0.8 Fuß und die Breite ca. 0.65

Foot hat, so ist die Anzahl der Stäbe in den Skizzzen Fig. 5 bis 8 zu groß, oder, was dasselbe ist, die Anzahl der Schweißfugen ist größer, als es selbst für eine leichte Herstellung der Stäbe nötig ist. Der größte Fehler liegt aber darin, daß der oben liegende Stab (Kopfstab) zu dünn ist, wodurch, da dieser Stab durch das Auswalzen des Schienenpaquetes noch etwas dünner wird, die erste Schweißfuge unter der Oberfläche des Schienenkopfes zu viel in Anspruch genommen wird. Eine Trennung dieses Stabes durch das Befahren der Schienen ist die häufige Folge des zu dünnen Kopfstabes.

Die Wichtigkeit des oben Stabes des Schienenpaquetes sowohl in Beziehung auf seine Dicke, als auch in Beziehung auf die Qualität des Eisens ist auch in der That häufig erkannt worden und es wurde da und dort die Dicke des Stabes ($1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Zoll) in den Bedingungen für die Lieferung der Schienen vorgeschrieben und noch weiter bestimmt, daß dieser Stab aus, wie man sich ausdrückt, besserem Eisen, nämlich aus zweimal geschweißtem Eisen (Eisen № 2) bestehen müsse.

Um der letzteren Bestimmung nachzukommen, wurden direct aus den Prudellappern erzeugten Stäbe noch einmal paquetiert, geschwieft und sodann auf das richtige Maß des Kopfstabes des Schienenpaquetes ausgewalzt, ehe sie für das letztere verwendet wurden. Diese in sehr vielen Bedingungsheften für die Lieferung von Schienen vorgeschriebene Methode ist der größte Fehler, welcher gemacht werden konnte, und ist die Hauptursache der massenhaften kleinen Abtrennungen (Abblätterungen) der Oberfläche der Schienen.

Finden man nämlich zum Schutze von Abtrennungen die Schweißfuge des ersten Stabes tiefer unter die Oberfläche des Schienenkopfes legte, hat man

gleichzeitig diesen Stab selbst mit einer grossen Anzahl von Schweißfugen versehen!!

Statt der eben beschriebenen fehlerhaften Bestimmung ist als Bedingung für die Fabrikation von guten Schienen vorzuschreiben, daß der obere Stab des Schienenaquates (Kopfstab) nicht durch die Magnétirung und Schweißung der aus den Puddellrippen gewonnenen Stäbe hergestellt werden darf, sondern daß dieser Kopfstab aus einer wo möglich aus feinkörnigen gepuddelten Rippe direkt oder aus einem (gut schweißbaren) Stahlstücke erzeugt werden muß.

Es ist die weitere Bedingung zu stellen, daß die Bearbeitung der Puddellrippe nicht unter der Quetschmaschine, sondern unter einem Dampfhammer von c^o 100 Centner Hämmergewicht zu einem Kolben so weit ausgeschmiedet werden muß, daß das Material hinlänglich dicht wird. Diejenigen Rippen, welche nicht aus guten Roheisen ganz rein gepuddelt werden, halten die Bearbeitung unter einem schweren Dampfhammer nicht aus, und hierin liegt eine grosse Sicherheit, daß die Kopfplatten in der gewünschten Qualität hergestellt werden.

Fig. 9.

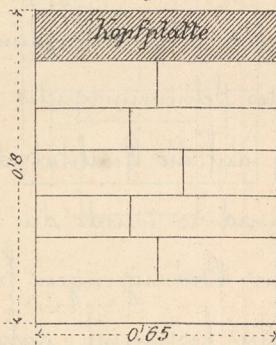


Fig. 10.

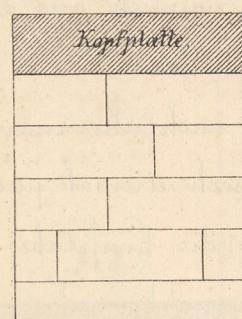
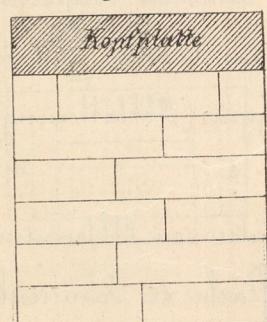


Fig. 11.



Nachdem der Kolben gut durchgeschmiedet ist erhält dieselbe noch eine Schweißhitze und wird sodan auf richtige Dimensionen ausgewalzt. - Ist die Kopfplatte auf die obige Weise von hinlänglicher Dicke erzeugt, bestehen ferner die nächst unter der Kopfplatte liegenden Stäbe aus einem Eisen, welches bei dem gleichen Hitzegrade wie die Kopfplatte schweißt und ist Magnétirung eine sachgemäße; bedingt man ferner für den Kopf der Schienen ein hartes, wo möglich feinkörniges Eisen, schreibt man ferner eine Magnétirung nach Art der Fig: 9 bis 11 und eine Garantiezeit von nicht weniger als 3 Jahren vor, so sind die Hauptbedingungen für die Herstellung eines guten von Schweißfehlern möglichst befreiten Kopfes und also die Herstellung von dauerhaften Schienen aus Eisen erfüllt.

Es ist eine Erfahrungssache, daß die Verwendung von Eisensorten geringerer Qualität für den Kopf der Schienen (z.B. kaltbrüchiges phosphorhaltiges Eisen) sofern sie nur gut schweißen, bessere Resultate in Beziehung auf die Dauerhaftigkeit der Schienen ergeben haben, als bessere Sorten Eisen welche diese Eigenschaft nicht besitzen. Ein Beweis, welche grosse Rolle die gute Schweißung des Schienekopfes namentlich dar spielt, wo der Kopfstab des Schienenaquates nicht aus einem Stück besteht, was unter besonderen

dem Schweißprozesse ganz günstigen Verhältnissen oft zugegeben werden muss.

Nach obiger Einleitung können nun Muster-Bedingnisse für die Lieferung von Schienen folgen:

Bedingnissheft für die Lieferung von Eisenbahnschienen aus Eisen.

§. 1

Maß und Gewicht.

In dem Bedingnisshefte ist:

als Maßeinheit der Wiener - Fuß in Zehnttheile und Hunderttheile (Decimalzelle und Linien) getheilt,

als Gewichtseinheit der Zoll - Centner, in 100 Pfunde getheilt, - zu Grunde gelegt.

§. 2.

Fabricationsort.

Der Lieferant ist verpflichtet, die den Gegenstand der Lieferung bildenden Schienen auf dem Eisenwerke anfertigen zu lassen, über welches die Gesellschaft mit ihm übereinkommt. Nur gegen ausdrückliche schriftliche Ermächtigung von Seite der Gesellschaft ist es dem Lieferanten gestattet, die Schienelieferung ganz oder theilweise einem anderen Werke zu übertragen.

§. 3.

Form, Dimensionen.

Die Schienen müssen genau das Profil erhalten, von welchen dem Lieferanten eine korrekte Zeichnung nebst einer Vollschablone übergeben wird.

Nach Maßgabe derselben Zeichnung erhält jede Schiene an einem

ihrer Enden zwei Einschritte im Fuſo zur Aufnahme der Hakenägel, und an jedem Ende zwei länglich runde Löcher zur Aufnahme der Taschenbolzen.

Die Länge der einzelnen Schienen richtet sich nach den speziellen Bestimmungen, welche für jede Lieferung erfolgen.

§. 4.

Qualität des Eisens, Paquetirung.

Die Schienen müssen zur Hälfte des Querschnittes, vom Kopf abwärts gerechnet, aus feinkörnigem, harten, im Übrigen aus sehnigem, weichem Eisen bestehen, und in allen ihren Theilen vollkommen geschweißt sein.

Die Anwendung von Hammerschlag beim Puddeln ist nicht gestattet.

Die Paquete, aus welchen die Schienen gewalzt werden, - dürfen keinen kleineren Querschnitt als 0.5 Quadratfuß haben, als etwa 0.65 fuſo breit und 0.78 fuſo hoch sein.

Derjenige Theil der Paquete, woraus der obere Theil der Schienen gebildet wird, also die Hälfte des ganzen Querschnitts, ist aus reinen, häufig gewalzten, quadrat und flach liegenden Puddelstäben gleicher Qualität zusammen zu setzen.

Die Kopfplatte wird für jedes Schienenpaquet aus einer Luppe gebildet, welche unter einem Dampfhammer von 100 Centner Hammergewicht zu einem soliden Kolben ausgeschmiedet wird. Diesem Kolben wird sodann eine Schweißhitze gegeben, worauf er unter den Walzen das genaue Maß erhält.

Die Kopfplatte darf also nicht aus Paqueten, welche aus einzelnen Puddelstäben gebildet und vor der Verwendung im Schienenpaquet geschweißt werden, und noch weniger aus sogenannten Büchsenpaqueten hergestellt werden. Die Dicke dieser Platte muss wenigstens 0.12 fuſo, und die Breite gleich der Breite des ganzen Paquets sein.

Unter Kopfplatte folgen Puddelstäbe, von wenigstens 0.06 fuſo Dicke. Diese Puddelstäbe sind ebenfalls gehämmert, ehe sie in die Walzen gehen. Je zwei nebeneinander liegende Stäbe haben eine derartig verschiedene Breite, daß die Fugen überall wenigstens 0.15 fuſo überdeckt werden.

für die Bildung des Fußes der Schienen, also für die untere Hälfte des ganzen Querschnitts kann auf verschiedene Weise paquetiert werden. Unter allen Umständen müssen aber bei der Paquetierung des ganzen Querschnitts die Stäbe so sorgfältig zusammengesetzt werden, daß möglichst kleine Zwischenräume zwischen den einzelnen Stäben entstehen und daß die Stoßfügen wenigstens 0.15 Fuß überdeckt sind.

Werden zur Bildung eines Theiles der Schienen alle Schienen verwendet, so müssen dieselben vor der Verwendung flach gewalzt und im Übrigen wie oben paquetiert werden.

Es ist auch zulässig, daß mit Ausnahme der Kopfplatte der ganze übrige Theil des Schienenauspaquetes aus alten Schienen besteht; nur muß in diesem Falle die Portirung der Eisensorten derart geschehen, daß unmittelbar unter die Kopfplatte eine Eisensorte gelegt wird, welche so nahe als möglich in denselben Hitzegrade wie die Kopfplatte schweißt und daß zum Fuße der Schienen nur sehriges Eisen verwendet wird.

§. 5.

Bearbeitung der Schienen.

Die Schienen müssen auf ihrer ganzen Länge das vorschriftsmäßige Profil haben, vollkommen glatt und rein ausgewalzt werden, dürfen also an keiner Stelle Unebenheiten, Risse, Abblätterungen, oder sonstigen Mängel zeigen. Sie müssen im warmen Zustande nach allen Seiten gerade gerichtet und im kalten Zustande von allen Krümmungen vollkommen befreit werden. Sie müssen an beiden Enden auf die vorgeschriebene Länge vollkommen rechtwinklig abgeschnitten, die Schnittflächen glatt nachgearbeitet und die Grate an den Kanten sorgfältig entfernt werden. Ihre Länge darf von der vorgeschriebenen höchstens 0.02 Fuß abweichen.

In den Dimensionen der Einschritte und Löcher an den Enden der Schienen und in der Entfernung derselben, unter sich und von den Schienenenden ist gar keine Abweichung von den in der Zeichnung eingeschriebenen Maßen gestattet.

Jede Schiene muß der Name des Fabrikanten oder der Fabrik und die Jahreszahl der Lieferung deutlich eingewalzt sein.

§. 6.

Controle der Fabrikation.

Der Gesellschaft steht das Recht zu, durch einen hierzu aufgestellten Agenten, welchem der Fabrikant zu jeder Zeit freien Zutritt in seine Werke, und vollständige Einsicht in den Fabrikations-Proceß zu gestattet hat, die Fabrikation der Schienen auf den Werken überwachen, und durch denselben die erforderlichen Proben anstellen zu lassen.

Um sich der Einhaltung des Profiles der Schienen zu versichern, werden von dem Agenten die Walzen genau untersucht, und erforderlichen Falles die nothwendigen Änderungen an denselben angeordnet. Beim Untersuchung der Qualität des Eisens wird eine Anzahl Schienen je nach Erforderniß von 1 bis 5 % von jeder zusammen fabricirten Partie, ausgewählt. Von diesen Schienen wird ein Theil am Kopfe 0.01 Fuß eingehauen, auf zwei, drei Fuß von einander entfernte innachgiebige Unterlagen auf den Kopf gelegt, und durch Belastung langsam gebrochen. Ein anderer Theil wird in derselben Weise am Fuße eingehauen, auf den Fuß gelegt und gebrochen, um sich von der guten Schweißung Überzeugung zu verschaffen.

Die ferneren Proben geschehen:

- a.) mittelst einer in der Mitte zwischen beiden Unterlagen angebrachten Belastung. Die Schiene darf bei einer fünf Minuten andauernden Belastung mit 250 Centnern keine bleibende Biegung annehmen, und bei einer fünf Minuten andauernden Belastung mit 500 Centnern nicht brechen.
- b.) mittelst eines 10 Centner schweren, von 12 Fuß Höhe auf die Mitte zwischen beiden Unterlagen fallenden Rammschotzes, wobei kein Bruch erfolgen darf. Zeigt eine der gebrochenen Schienen Unvollkommenheiten in der Qualität des Eisens und in der Schweißung, worunter jede bemerkbare, auf irgend eine Weise eintretende Trennung der einzelnen Schichten zu verstehen ist, oder zeigt eine der belasteten Schienen nicht die verlangte Widerstandsfähigkeit, so sind die Proben auf eine grössere Zahl auszudehnen. Wenn mehr als 10 % der so untersuchten Schienen einer Partie den Lieferungsbedingungen nicht entsprechen, so ist die ganze Partie zu verwirfen.

Die für die Vornahme der Proben erforderlichen Vorrichtungen und Handleistungen hat der Lieferant unentgeltlich zu beschaffen, und dem Agenten der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

§. 7.

Bestimmung des Normalgewichtes.

Das Normalgewicht einer Schiene wird durch den Agenten der Gesellschaft, im Beisein des Fabrikanten oder dessen Bevollmächtigten aus 10 unzadelhaften Musterschienen festgesetzt, und das Gewicht jeder zu übernehmenden Theillieferung der Schienen darf höchstens 1% mehr oder weniger als dasselbe Gewicht betragen, welches sich ergibt, wenn man die Anzahl der gelieferten Schienen mit dem Normalgewichte multiplicirt. Sollte sich ein Mehrgewicht über die festgesetzte Grenze ergeben, so wird für dasselbe nichts bezahlt, hingegen wird nur das wirkliche Gewicht bezahlt, wenn die Schienen weniger als das Normalgewicht wiegen, immerhin vorausgesetzt, daß sie von der Gesellschaft noch als übernahmefähig erklärt werden.

§. 8.

Versendung und Ablieferung.

Die Schienen sind von dem Lieferanten auf seine Kosten und Gefahr auf die von Seite der Gesellschaft bestimmten Ablieferungsorte abzuliefern.

Hierbei sind die bedungenen Lieferungstermine genau einzuhalten, wodurchigenfalls den Lieferanten eine Conventionalstrafe von 2% des Preises des fehlenden Quantum für jede Woche der Verspätung trifft.

§. 9.

Übernahme.

Diejenigen Schienen, welche bei der auf dem Werke vorgenommenen Proben den Lieferungsbedingungen entsprechend befunden worden sind, werden von dem Agenten der Gesellschaft auf deutliche Weise bezeichnet, und hiermit provisorisch übernommen.

Schienen, welche dieses Zeichen nicht tragen, dürfen nicht versendet

werden, oder werden, wenn versendet, an Ablieferungsorte nicht angenommen. Ebenso können Schienen, welche von dem Übernahms-Beauten der Gesellschaft bezeichnet sind, wenn sie auf dem Transporte oder beim Auf- und Abladen nicht zu verbessernde Beschädigungen erlitten haben, noch an Ablieferungsorte verworfen werden.

Mit der definitiven Übernahme an Ablieferungsorte gehen die Schienen in das Eigenthum der Gesellschaft über, und können nach diesem Zeitpunkte von der Gesellschaft keine weiteren Ansprüche gegen den Lieferanten erhoben werden, als auf Grund des §. 12.

§. 10.

Liefe und Zahlungsmodalitäten.

Die Zahlung des bedingten Preises geschieht nach erfolgter definitiver Übernahme je einer Partie von 2500 Stück an Ablieferungsorte, gegen Vorlegung der Bescheinigung des hiermit beauftragten Beauten der Gesellschaft, und zwar, je nach Wahl der Gesellschaft, entweder bei der in Cäse in Wien in Bank-Valuta, oder in kurzen Wechseln.

§. 11.

Cantion.

Für die Erfüllung der Lieferungsbedingungen leistet der Lieferant, sobald mit ihm abgeschlossen wird, eine Cantion von drei Prozent des für die Lieferung verabredeten Preises, entweder in baarem Gelde oder in Werthpapieren.

Ob und zu welchem Course letztere anzunehmen seien, entscheidet die Verwaltung.

Die Cantion wird zurückgestellt, sobald die Garantizeit (§. 12.) des contrahirten Quantum abgelaufen ist.

§. 12.

Gewähr für die Güte der Schienen.

Der Lieferant leistet für die Güte der Schienen in der Art Gewähr,

dass er alle Stücke, welche auf einer Strecke innerhalb drei Jahren, von der definitiven Übernahme an gerechnet, bei gewöhnlicher Benützung schadhaft geworden sind, auf seine Kosten durch gute ersetzt. So lange dieser Ersatz nicht geleistet ist, wird die Caution (§. 11) nicht zurückgestellt.

§. 13.

Rechtsbasis und Streitigkeiten.

Zum Vertragsabschluss werden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches vom 17. Dezember 1862 zu Grunde gelegt, und sind daher bei Auslegung des Vertrages allein maßgebend.

Streitigkeiten welche sich über die Auslegung oder den Vollzug der Lieferungsbedingungen zwischen der Gesellschaft und dem Lieferanten erheben, werden, wenn sie nicht durch gegenseitige Verständigung sich erledigen, ohne Rücksicht darauf, welcher Theil als Kläger auftritt, vor dem zuständigen Gerichte in Wien ausgetragen.

§. 14.

Ausfertigung des Vertrages, Stempel.

Die beim Abschluss des Vertrages zu entrichtenden Stempelgebühren fallen dem Lieferanten zum Last.

Das Original des Vertrages bleibt in den Händen der Gesellschaft. Eine beglaubigte Abschrift wird dem Lieferanten übergeben.

Die Preise, welche auf Grund dieser Bedingungen für die Schienen auf den verschiedenen Linien bezahlt wurden sind folgende:

/

Bahnlinien	Preis fl. Zoll Cent.	Ablieferungs- Ort	Lieferant	Jahr der Liefe- rung
				fl. kr.
Pragerhof - Ofen und Uj.-Szony - Alba	5 62	Pragerhof	Zwischenbaut & Spie in Liverpool, England	1858
	6 37	Uj.-Szony	" " "	
	6 25	Ofen	Kreft & Spie. in London	
	6 09	Uj.-Szony	" " "	1859
	6 78	Morburg	" " "	
	8 48	Ofen-Uj.-Szony	Eisenwerke in Wittkowitz	1860
	8 57	Ofen	Prager Eisenindustrie Gesellschaft	1860
	8 48	Uj.-Szony	" " "	
Steinbrück - Sisak.	9 06	Steinbrück	Eisenwerke in Wittkowitz	
	8 17	Matzleinsdorf	" " "	1862
Morburg - Klagenfurt	8 57	Morburg	Eisengewerkschaft Prevali	
	8 35	Morburg- Unter-Drauburg	" Zeltweg	1862
	8 26	Klagenfurt	Buchsreiden	
Klagenfurt - Villach	8 26	Velden	" "	
	8 08	Prevali	" Prevali	1863
Wien - Triest	8 39	Morburg	Eisengewerkschaft Prevali in Zeltweg	
	8 35	Bleiburg	" "	
	8 21	Unter-Drauburg	" "	
	8 12	Prevali	" "	
Reconstruction.	7 81	Matzleinsdorf	Eisengewerkschaft in Rossitz	1862
	6 43	Graz	Gesellschaftl. Walzwerk Graz	1863
	6 35	"	" " "	1864
	5 90	"	" " "	1865
	6 35	Graz	" " "	1864
Ödenburg - Kanizsa	6 74	Matzleinsdorf	Prager Eisenindustrie Gesellschaft	1865
	6 35	Graz	Gesellschaftl. Walzwerk Graz	1864
Innsbruck - Botzen	6 66	"	Schienen mit Köpfen aus Bessemer Stahl. Gesellschaftl. Walzwerk Graz	1866
	6 50	"	d.ö.	1867
Kanizsa - Barcs	4 80	"	d.ö.	1867
Bruck - Leoben	4 80	"	d.ö.	1867

Nummerung *) Die alten Schienen sind dem Werke mit fl. 2.50 pr. Zoll Cent. zugewiesen worden.

Statt der im Bedingungsbuch vorgeschriebenen Kopfplatten aus feinkörnigem Eisen sind auch Schienen mit Köpfen aus Bessemerstahl in Graz erzeugt, und in einer Quantität von 240.000 Centner auf der Linie Innsbruck-Bolzen verwendet worden.

Um diese Schienen gut zu fabrizieren, und namentlich die nicht ganz zu vermeidenden Schweißfehler auf ein Minimum zu reduzieren, ist eine sorgfältige Auswahl des zu verwendenden Materials nothwendig.

Vor Allem muß der Stahl, welcher zu der Kopfplatte verwendet wird, gut schweißbar sein, was bei einem Kohlengehalt von $\frac{35}{100}$ Prozent nach den bisherigen Erfahrungen am besten erreicht wird. Weniger als $\frac{30}{100}$ Prozent Kohlengehalt soll der Stahl nicht enthalten, weil das Product sonst die Eigenschaften des Stahles verliert, und höher als $\frac{40}{100}$ Prozent sind der schwierigen Schweißbarkeit wegen nicht ratsam, obgleich es wünschenswerth wäre, die Köpfe der Schienen aus noch härterem Stahle zu erhalten, als dem letzteren Kohlengehalt entspricht.

Zunächst unter die Stahlkopfplatte soll eine etwa $\frac{3}{4}$ Zoll starke Lage von körnigem Eisen in das Schienenaquett gelegt werden welches so nahe als möglich in demselben Hitzegrade schweißt, wie die Stahlkopfplatte.

Schniges schwer schweißbares Eisen ist als Lage unter der Stahlkopfplatte durchaus zu verwerfen, und deshalb auch alte Schienen deren Fußplatten aus derartigen schnigen Eisen bestehen für diesen Zweck auszuschließen.

Der übrige Theil des Schienenaquettes kann gerade so gebildet werden, wie für die Eisenschienen und die Bedingungen für die Lieferung von Schienen mit Köpfen aus Bessemerstahl sind nur im Sinne des oben Gesagten zu modifizieren und bleiben im Übrigen dieselben. Außer diesen beiden Sorten Schienen sind in Graz auch Schienen ganz aus Bessemerstahl erzeugt worden, welche gegenüber den Eisen- oder Stahlkopfschienen von Allem den Vorzug haben, daß die Zerstörungen in Folge von Schweißfehlern ganz wegfallen, weil die Bessemerstahlschienen ganz aus einem Stück fabrikt werden.

Die Schwierigkeit besteht nur in der Wahl der Stahlqualität.

Bei einer guten Schiene soll der Kopf aus sehr harten und der Fuß aus sehr zähem Material bestehen, letzteres um die größtmögliche Sicherheit gegen Brüche zu bieten. Wie sehr aber die Bruchsicherheit abnimmt,

wenn der Kohlenstoffgehalt und also der Härtegrad des Bessemerstahles zunimmt, zeigt die auf Seite 10 gegebene Tabelle über die in Gras aufgestellten Proben.

Auf Grund dieser Proben und anderer Erfahrungen werden zur Erzeugung von Bessemerstahl die §§. 4, 5, 6 und 12 des Bedingnisschreftes für die Lieferung von Schienen folgendermaßen gefestigt.

§. 4. Qualität des Stahles.

Der Bessemerstahl, welcher zu den Schienen zu verwenden ist, muss aus grauem Roheisen bester Qualität erblasen werden, und einen Zusatz von besten Spiegelisen erhalten.

Die Stahlblöcke müssen vor ihrer Verwendung in Beziehung auf ihren Härtegrad chemisch und in Jener untersucht werden, und sind sodann mit der Nummer der Charge, und mit der Härtemnummer, letztere nach der in dem h. k. Werke Neuberg üblichen Skala deutlich zu bezeichnen.

Die Stahlblöcke aus welchen die Schienen gewalzt werden, müssen zum wenigsten $\frac{30}{100}$ % Kohlengehalt besitzen. Stahlblöcke von geringem Kohlengehalte sind unbedingt von der Fabrikation zu Stahlschienen auszuschließen. Ebenso sind Stahlblöcke von der Verwendung zu Stahlschienen auszuschließen, welche einen Kohlengehalt besitzen, der die im §. 6 festgesetzten Proben nicht zulässt.

§. 5.

Dieser §. 5 erhält zu den Bestimmungen des §. 5 des Bedingnisschreftes für die Eisenschienen nur noch folgenden Zusatz:

- " Jeder Schiene muss der Buchstabe B deutlich im rothglühenden Zustande eingeschlagen werden.

§. 6. Controle der Fabrikation.

Der Gesellschaft steht das Recht zu, durch einen hierzu aufgestellten

Übernahm-Beamten, welchen der Fabrikant zu jeder Zeit freien Eintritt in seine Werke und vollständige Einsicht in den Fabrikationsprozeß zu gestatten hat, die Fabrikation des Stahles und der Schienen auf den Werken überwachen, und durch denselben die erforderlichen Proben anstellen zu lassen.

Um sich der Einhaltung des Profiles der Schienen zu versichern, werden von dem Übernahm-Beamten die Walzen genau untersucht und erforderlichenfalls die nothwendigen Änderungen an denselben angeordnet. Beimts der Untersuchung der Qualität des Stahles werden bis zu 5 % der Anzahl Schienen, oder hinlänglich langen Schienenenden folgenden Proben unterworfen.

1. Die Schienen werden auf zwei bis drei Fuß von einander entfernte unvergängliche Unterlagen auf den Fuß gelegt und einer in der Mitte zwischen beiden Unterlagen angebrachten Belastung von 345 Zoll-Centner fünf Minuten lang ausgesetzt wobei sie nicht die geringste bleibende Einbiegung annehmen dürfen.
2. Bei derselben freien Lage auf einer unvergänglichen Unterlage dürfen die Schienen nicht brechen, wenn ein Fallklotz von 20 Zoll-Centner Gewicht 15 Fuß hoch auf die Mitte zwischen beide Unterlagen auf den Schienenkopf fällt.
3. Ein Theil der Probestücke wird gebrochen und es muß der Bruch hellgrau, feinkörnig und gleichmäßig sein.
4. Die Schienen müssen sich im kalten Zustande lochen und mithen lassen, ohne dabei Risse zu bekommen.

Wenn die Bestimmungen der S. S. 4, 5 und 6 nicht genau zutreffen, so sind die Proben auf eine grössere Anzahl auszudehnen.

Wer mehr als 10 % der so untersuchten Schienen einer Partie den Lieferungsbedingungen nicht entsprechen, so ist die ganze Partie von der Lieferung ausgeschlossen.

Die für die Vornahme der Proben erforderlichen Vorrichtungen und Handleistungen hat der Lieferant unentgeltlich zu beschaffen und dem Übernahmbeamten der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

S. 12 erledet nur in Betreff der Garantiezeit welche auf 5 Jahre fest zu setzen ist, eine Änderung.

Eine Änderung dieser Bedingungen wird nach weiteren Erfahrungen mit dem Bearbeitungsprozeß hauptsächlich in der Richtung möglich werden, daß eine Stahlsorte von grösseren Härtegrad bei genügender Läufigkeit des

Stahles zur Anwendung kommen kann. Dabei ist aber in Betracht zu ziehen, dass bei dem gegenwärtigen Stande der Stahlfabrikation ein Unterschied von abgezäumten Stahlschienen mit grossen Kosten verbunden ist, während Stahlschienen aus solchen Stahlsorten, welche sich schweißen lassen, nach der Abnutzung in Stäbe ausgewalzt und in Paqueten zusammen geschweißt, wieder zu Schienen ausgewalzt werden können.

Solange demnach nicht Mittel gefunden werden, die harten nicht schweißbaren Stahlsorten auf billige Weise wieder umgießen zu können, und so lange die harten Sorten von ungeschmiedeten direkt aus dem Stahlblock zu Schienen ausgewalzten Bessemerstahl nicht grössere Sicherheit gegen den Bruch bieten, als dermalen bekannt ist, ist es gerathen nur Stahlsorten mit einem Kohlengehalt von 0.30 bis höchstens 0.50 für Schienen zu erzeugen, nur nicht für die spätere Umarbeitung unverhältnismässige Kosten zu bedingen.

Der Preis zu welchem die Bessemerstahlschienen gegenwärtig hergestellt werden können ist fl. 7 bis fl. 8 per Zoll-Centner. Dieser Preis hängt namentlich auch von den Roheisenpreisen und zwar von den Preisen für graues (Kohlenstoffreiches) - Roheisen ab, welches jähr. Centner circa $\frac{3}{4}$ fl. thunert - als weisses für den Bessemerproces dergestalt noch nicht verwendbares Roheisen ist.

Der Preis der Schienen ist dagegen nur sehr un wesentlich von dem Härtegrad des Stahles abhängig, und es wird also auch aus diesem Grunde die Lösung der Frage von grossen Werth sein, auf welche Weise die Anwendung eines Bessemer Stahles von sehr hohem Härtegrad mit der nöthigen Sicherheit gegen den Bruch; und mit Rücksicht auf eine billige und zweckmässige Wiederverwendung der abgezäumten Stahlschienen durchführbar sei, wobei auch die Frage über das anzwendende Schienprofil mit Rücksicht auf dessen Unterstützung durch Quer- oder Langschwellen aus Holz oder Eisen gleichzeitig gelöst werden muss.

Schienenbefestigungs-
mittel. Die nebenstehenden Figuren 12 bis 17 zeigen in natürlicher Größe die Formen und Dimensionen welche die Schienenbefestigungsmittel erhalten und die Figur 18 zeigt eine Zusammenstellung am Stof der Schienen.

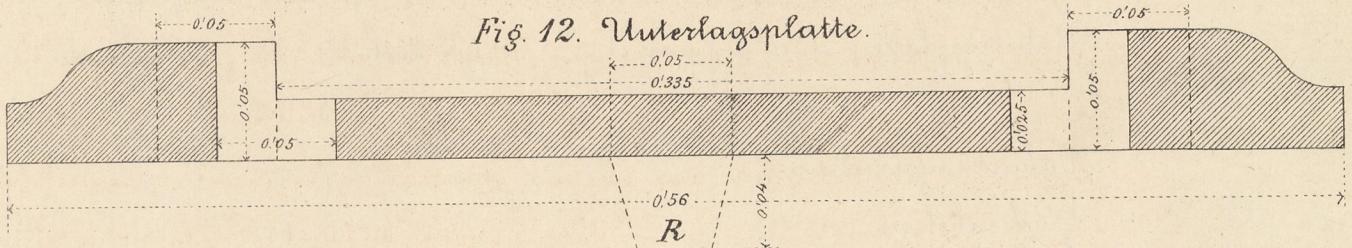


Fig. 13. Schienennagel.

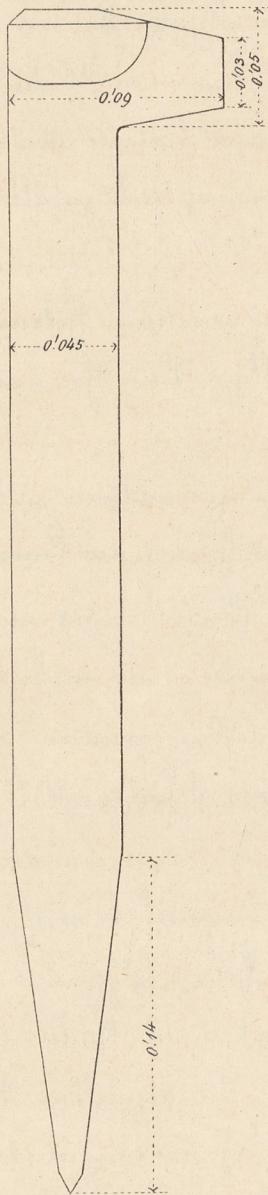


Fig. 15. Laschenbolzen.

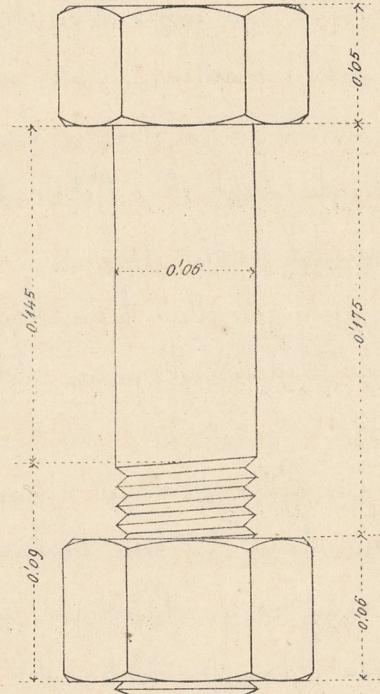


Fig. 14. Schienennagel.

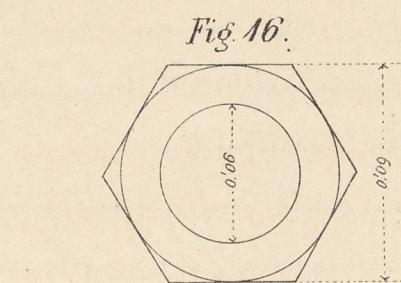
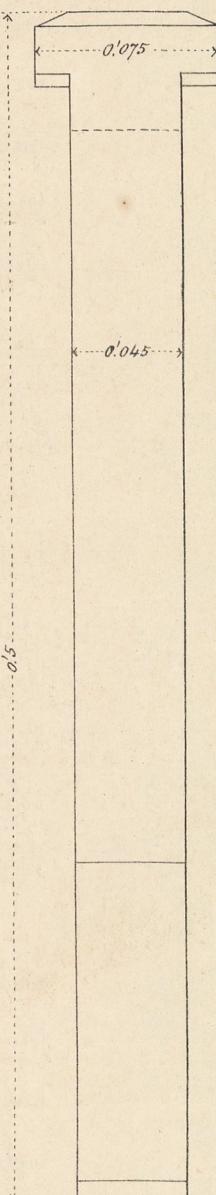


Fig. 17. Verbindungslasche.

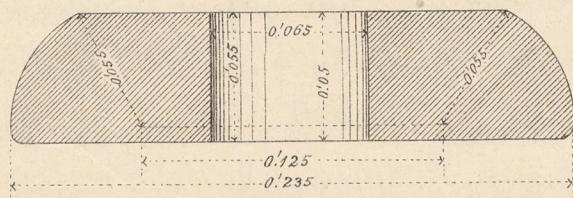
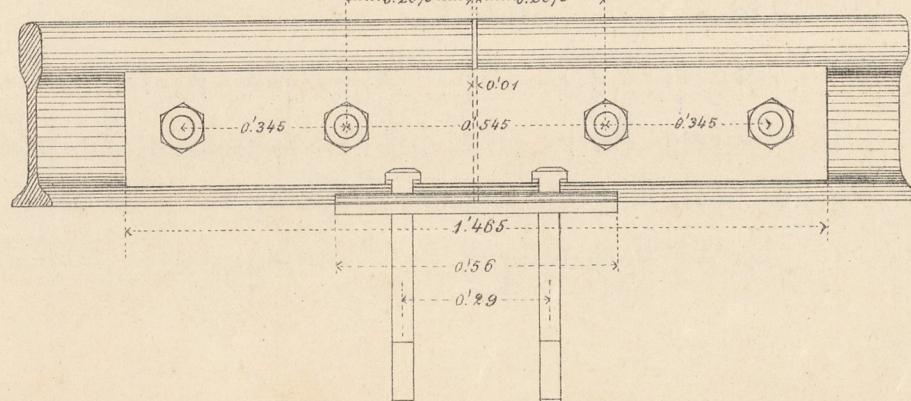


Fig. 18. Zusammenstellung am Stoß der Schiene.



Die Normalgewichte dieser Schienenbefestigungsmittel sind folgende:					
Unterlagsplatten ohne Rippen	1/2 Stück	4.65	Zollpfund	"
" mit "	"	5.02	"	"
Verbindungsloschen	"	7.97	"	"
Kaschenbolzen	"	0.61	"	"
Hakenägel	"	0.51	"	"

Die Unterlagsplatten erhalten nur bei ausgesprochenen Gebirgsbahnen und bei Curven von 1000 und unter 1000' Radius eine Rippe R, um den Spurweiterungen in diesen starken Curven noch einen besonderen Widerstand entgegen zu stellen, indem die in starken Curven ohnedem bedingte normale Erweiterung der Spurweite nicht ohne Gefahr der Entgleisung noch zufälligen Erweiterungen ausgesetzt werden darf.

Die Schienennägel allein bieten besonders bei weicheren Hölzern nicht den gewünschten Widerstand gegen solche zufällige Vergrößerungen der Spurweite.

Bei den für Gebirgsbahnen anwendenden Locomotiven mit mehrfach gekuppelten Axen, ist eine besondere Versicherung der Curven in dieser Beziehung nur so gerechtfertigter, als diese Versicherung mit wenig Kosten verbunden ist. Je stärker die Curven sind, desto mehr tritt das Bedürfniss hervor, nicht nur an den Schienentöpfen sondern auch zwischen denselben noch solche Unterlagsplatten als Schutzmittel gegen Spurweiterungen anzuwenden.

Die Rippen der Unterlagsplatten schützen natürlich nur gegen die seitliche Einpressung der Hakenägel in das Holz. Gegen das Umkanten der Schienen in Folge des großen Seitendruckes der Räder der Eisenbahnfahrzeuge liegt eine größere Sicherheit in der doppelten Nagelung welche in starken Curven auf allen Schwälen vorgenommen wird.

Unter den Vorschriften für das Legen des Oberbaus wird das Maß der Anwendung der Unterlagsplatten mit Rippen näher angeführt erscheinen.

Bei Bahnen welche sich in günstigerem Terrain bewegen, können diese Vorsichtsmassregeln unterbleiben.

Über die auf günstigen Terrain ganz beseitigten Unterlagsplatten (frei schwabende Stoßse) sind auf den Linien der Südbahn-Gesellschaft bis jetzt noch keine genügende Erfahrungen gesammelt.

Da die Zeichnungen der Unterlagsplatten und der übrigen

Schienenbefestigungsmittel hinlänglich deren Form zeigen, so ist hierüber nichts mehr zu bemerken. Über Erfordernisse bei Anschaffung der Schienenbefestigungsmittel gibt das nachstehende Bedingungsheft Aufschluß und es ist nur noch zu bemerken, daß bei den Unterlagsplatten die Güte des Materials am meisten außer Acht gelassen werden kann, wenn hiervon die Erreichung billiger Preise gefordert wird.

Den Bestellungen wurden folgende Bedingungen zu Grunde gelegt.

Bedingungsheft.

für die Lieferung von Schienenbefestigungsmitteln

§. 1. Maß und Gewicht.

Wie in dem §. 1 des Bedingungsheftes für die Lieferung von Eisenbahnschienen

§. 2 Fabricationsort.

Wie in dem §. 2 des Bedingungsheftes für die Lieferung von Eisenbahnschienen.

§. 3.

Qualität des Eisens, Form und Dimensionen.

Die Schienenbefestigungsmittel müssen aus bestem scheinigem Eisen genau nach den Maßen, welche auf der dem gegenwärtigen Bedingungsheft beiliegenden Zeichnung eingeschrieben sind, schriftlich, rein und fehlerlos ausgewalzt oder geschmiedet werden.

a. Unterlagsplatten.

Jede Unterlagsplatte erhält vier viereckige Löcher zur Aufnahme der Schienennägel. Diese Löcher sind sowohl hinsichtlich ihrer lichten Weite, als auch ihrer Entfernung von einander und von den Rändern der Platten genau nach den Maßen der dem Vertrage beiliegenden Zeichnungen einzuarbeiten.

Die Unterlagsplatten müssen rechtwinklig abgeschnitten sein, und alle Unebenheiten, welche durch das Einarbeiten der Löcher und durch das Abschneiden entstehen, müssen vollkommen beseitigt werden, so dass die Platten nicht allein auf einer ebenen Fläche überall aufliegen, sondern auch den Schienenzug eine vollkommen ebene Unterlagsfläche bieten.

b. Verbindungslaschen.

Für die Fabrikation der Verbindungslaschen wird dem Fabrikanten eine Voll-Chablonie übergeben. Jede Lasche erhält vier runde Löcher zur Aufnahme der Taschenbolzen.

Diese Löcher sind sowohl hinsichtlich ihrer lichten Weite, als auch ihrer Entfernung von einander und von den Rändern der Láschen genau nach den Maßen der dem Vertrage beiliegenden Zeichnung einzuarbeiten. Die Láschen müssen rechtwinklig abgeschnitten sein, und alle Unebenheiten, welche durch das Einarbeiten der Löcher und durch das Abschneiden entstehen, müssen vollkommen beseitigt sein; so dass die Láschen sich ganz passend zwischen dem Kopf und Fuß der Schienen einlegen lassen.

c. Taschenbolzen.

Bei den Taschenbolzen haben alle Bolzenköpfe und Schraubenmuttern in einen und denselben Schraubenschlüssel zu passen. Die Gewinde der Bolzen und Schraubenmuttern müssen rein und vollkommen scharf geschnitten sein, und die Muttern müssen so sitz, aber nur so fest auf dem Gewinde der Bolzen dastehen, dass sie noch mit der

51.

Band auf die ganze Länge des Gewindestes der Bolzen geschränkt werden können.

d. Hakenägel.

Bei der Fabrikation der Hakenägel ist darauf zu sehen, dass die Köpfe der Hakenägel richtig sitzen und dass dieselben namentlich die richtige dem Schieneneinsatz entsprechende Steigung haben.

Die Seitenlappen der Köpfe müssen scharfkantig und gleich groß sein. Eine schärfere Auspritzung der Nägel als die Zeichnung zeigt ist unzulässig.

§. 4.

Controle der Fabrication.

Der Gesellschaft steht das Recht zu durch einen hierzu besonders aufgestellten Agenten, welchen der Fabrikant zu jeder Zeit freien Zutritt in seine Werkstätten und vollständige Einsicht in den Fabrikationsproces, zu gestatten hat, die Fabrikation der Schienbefestigungsmitte überwachen, und um sich von der verschriftmässigen Beschafftheit derselben zu überzeugen, durch denselben die nöthigen Untersuchungen anstellen zu lassen.

Die zur Vornahme von Bruchproben erforderlichen Vorrichtungen und Handleistungen hat der Lieferant unentgeltlich zu beschaffen, dem Agenten der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, und dessen Anordnungen in Beziehung auf die Auswahl des Materials und die Sorgfalt bei der Fabrikation folge zu leisten.

§. 5

Bestimmung des Normalgewichtes.

Das Normalgewicht der Schienbefestigungsmitte wird nach der Wahl der Gesellschaft entweder durch den Agenten an dem Fabrikationsorte, oder nach Ablieferung der ersten Partie an dem Bestimmungsorte im Beisein des Fabrikanten oder seines Bevollmächtigten aus 100 mittadelhaften Stücken derselben Gattung von Schienbefestigungs-

32.

mitteln festgesetzt, und das gesamte Netto gewicht jeder gelieferten Gattung von Schienbefestigungsmitteln darf höchstens 1 Prozent mehr oder weniger betragen, als das Gewicht, welches sich ergibt, wenn man die Anzahl der gelieferten Befestigungsmittel einer Gattung mit dem Normalgewichte derselben Gattung multipliziert. Sollte sich ein Mehrge wicht über die festgesetzte Grenze ergeben, so wird hiervor nichts bezahlt, hingegen wird, wenn die Schienbefestigungsmittel weniger als das normale Gewicht wiegen, nur das wirkliche Gewicht bezahlt, in beiden Fällen vorausgesetzt, daß die Schienbefestigungsmittel von der Gesellschaft überhaupt noch als übernahmefähig erkannt werden.

§. 6.

Verpackung, Versendung und Ablieferung.

Die Schienbefestigungsmittel sind in folgender Weise zu verpacken und zu versenden:

- a. Die Unterlagsplatten sind in Bündeln von je 20 Stück mit Eisendraht zusammen zu binden, und jedes Bündel ist mit einem Zeichen zu versehen, welches auch auf dem Frachtbriefe ersichtlich zu machen ist.
- b. Die Verbindungsloschen sind in Bündeln von je 10 Stück mit Eisendraht zusammen zu binden, und jedes Bündel ist mit einem Zeichen zu versehen, welches der Frachtbrief ebenfalls trägt.
- c. Die Taschenbolzen sind in soliden mit Eisen gebundenen Fässern oder Kisten, je 400 Stück enthaltend zu verpacken und zu versenden. Auf den Fässern oder Kisten ist die Stückzahl und das Gewicht zu verzeichnen, und jedes Fass und jede Kiste ist zu nummerieren. Auf dem Frachtbrief ist dieselbe Nummer, die Stückzahl und das Gewicht vorzunehmen.
- d. Die Hakenägel sind in soliden mit Eisen gebundenen Fässern oder Kisten je 400 Stück enthaltend zu verpacken und zu versenden. Auf den Fässern oder Kisten ist die Stückzahl und das Gewicht zu verzeichnen, und jedes Fass und jede Kiste ist zu

nummernen. Auf dem Frachtbriefe ist dieselbe Nummer die Stückzahl und das Gewicht anzugeben.

Ungebundene unverpackte oder mangelhaft verpackte Schienbefestigungsmittel, sowie auch nicht bezeichnete Colli werden am Bestimmungsorte nicht angenommen. Die speziellen Bestimmungen darüber, wie die Versendung an den Ablieferungsort zu geschehen hat und in welchen Maße der Transport auf Kosten des Lieferanten oder der Gesellschaft erfolgt, werden im Vertrage verabredet.

Die bedungenen Lieferungstermine sind genau einzuhalten, widrigenfalls den Lieferanten eine Conventionalstrafe von zwei Prozent des Preises des fehlenden Quantum einer jeden Gattung der Schienbefestigungsmittel für jeden Monat der Verspätung trifft. Die Gesellschaft wird übrigens schon nach Beginn der Lieferung aus demjenigen Quantum, welches der Lieferant jeden Monat ab liefert, berechnen, ob die Termine auch wirklich eingehalten werden können. Findet die Gesellschaft, daß die Lieferung so sämig betrieben wird, daß eine Überschreitung der Termine zu befürchten ist, oder sind diese Termine schon wirklich überschritten, so steht der Gesellschaft auf Grund des Artikels 355 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862 nach ihrer Wahl insonderheit auch das Recht an, die fehlenden Schienbefestigungsmittel auf Kosten des sammigen Lieferanten um jeden Preis anderweitig anzuschaffen.

§. 7.

Übernahme.

Die provisorische Übernahme der Schienbefestigungsmittel findet am Ablieferungsorte statt. Alle diejenigen Stücke, welche den Bedingungen des Vertrages nicht entsprechen, werden zurückgewiesen und dem Lieferanten zur Disposition gestellt. Beanfungen darauf, daß die Fabrikation durch einen Beamten der Gesellschaft überwacht worden sei, wird nicht berücksichtigt, indem hiervon der Lieferant von der Verantwortlichkeit für die vertragsumäßige Beschaffenheit des Fabrikates nicht entbunden wird. Werden an den Schienbefestigungsmitteln wegen unrichtiger Stellung der Löcher, schlechten Gewinden, überhaupt wegen

falschen Dimensionen oder sonstiger Mängel Nacharbeiten nothwendig, so hat die Gesellschaft das Recht, diese vornehmen zu lassen, und die Kosten derselben dem Lieferanten in Abzug zu bringen, insofem dieser nicht auf die erste an ihn ergangene Aufforderung selbst Abhilfe leistet.

Die definitive Übernahme der ganzen Lieferung einer jeden Gattung von Schienenbefestigungsmitteln ist, ohne Rücksicht auf die im Artikel 349 des Handelsgesetzbuches festgesetzte Frist von 6 Monaten, erst vollzogen, wenn Neun Zehnttheile derselben bei dem Legen des Überbaues verwendet worden sind, und sich hierbei als vertragsmässig fabrikirt erwiesen haben. Die als nicht vertragsgemäss erwiesenen Schienenbefestigungsmitteln sind sogleich durch gute Stücke zu ersetzen; ehe dieses geschehen ist, kann die definitive Übernahme nicht ausgesprochen werden.

§. 8 Preise und Zahlungsmodalitäten.

Die Fällung des bedungenen Preises geschieht nach Wahl der Gesellschaft entweder bei der Post in Wien in Bankvaluta oder in kurzen Wechseln, und zwar in der Weise, dass dem Lieferanten je nach erfolgter Ablieferung von wenigstens 10.000 Stück einer Gattung Schienenbefestigungsmittel gegen Vorlegung der Bescheinigung des mit der provisorischen Übernahme beauftragten Beamten neunzig Prozent des Betrages der abgelieferten Partie und Gattung, der Rest der Forderung hingegen nach erfolgter gänzlicher Ablieferung ausgefolt wird.

§. 9. Vonction für die Erfüllung des Vertrages.

Wie in dem §. 11 des Bedingungsbuches für die Lieferung von Eisenbahnschienen.

§. 10.

Rechtsbasis und Streitigkeiten.

Wie in dem §. 13. des Bedingungsheftes für die Lieferung von Eisenbahnschienen.

§. 11.

Ausfertigung des Vertrages und Stempel.

Wie in dem §. 14 des Bedingungsheftes für die Lieferung von Eisenbahnschienen.

Die Preise, welche auf Grund dieser Bedingungen auf den verschiedenen Linien bezahlt wurden, zeigen folgende Tabellen:

/

Unterlagsplatten.

Bahlinie	Preis per Coll. Cent.	Ablieferungs- Ort	Lieferant	Jahr der Ablie- ferung	Bezeichnung
	fl. xx.				
Pragerhof - Ofen Uj - Tröny - Stuhlweissenburg.	10 08	Pragerhof Ofen Uj - Tröny	Österr. Staats-eisenbahn	1858	
Steinbrück- Sisach.	10 54	Ogram - Raum	"	1860	
Marburg - Klagenfurt.	10 12	Brück a/m Klagen- furt, Unter-Drau, Henkel v. Dommerswörke		1862	
	9 82	burg Matzleinsdorf	Österr. Staats-eisenbahn	"	
	10 71	"	" "	"	Platten mit Rippen
Klagenfurt - Villach.	11 60	Matzleinsdorf	Gebr. Klein in Wien	1863	
Wien - Triest. (Reconstruction der Südbahn:)	10 71	"	Österr. Staats-eisenbahn	1862	"
	9 82	"	"	"	
	9 20	"	Prager Eisenind. Gesel.	1864	
Ogram - Carlstadt.	9 20	"	"	1864	
Ödenburg - Kanizsa.	9 20	"	"	1864	
Jünsbrück - Botzen.	7 60	Prevoli	Baron Dickmann	1866	
	8 20	"	" "	"	"
	7 50	Rufstein	Prager Eisenind. Gesel.	1867	"
	7 50	"	"	"	
	7 95	Prevoli	Baron Dickmann	"	
	8 55	"	" "	"	"
Kanizsa - Barcs.	8 .	Matzleinsdorf	Gebr. Klein in Wien	1868	
Bruck - Leoben.	8 .	"	" "	1868	

Verbindungsblaschen.

Bahnlinie	Preis per Zoll.Cent.		Ablieferungs- Ort	Lieferant	Jahr der Ablie- ferung	Bemerkung
	Fl	xx.				
Pragerhof - Ofen Uj - Szony - Stuhlwiesenburg.	6	34	Pragerhof	Kreft & Cie in London	1858	Div Zahlung in Silber bedingen.
	6	87	Uj - Szony			
	6	93	Ofen			
	10	27	Stuhlwiesenburg	Geb. Klein in Wien	1861	
Steinbrück- Sisach.	10	18	Steinbrück	"	1861	
Marburg - Klagenfurt.	9	67	Brück a/m Klagen.	Gentel v. Dennermark	1862	
			Brück, Unter Marburg			
	9	37	Matzleinsdorf			
Klagenfurt - Villach.	10	45	Matzleinsdorf.	Geb. Klein in Wien	1863	
Wien - Triest. (Reconstruction der Südbahn:)	9	75	Bahnhof Wien	" " " " " " "	1860	
	9	37	Matzleinsdorf		1862	
	9	38	"	Geb. Klein in Wien	1863	
	8	50	Brück a/m	Gentel v. Dennermark	1864	
Ograu - Carlstadt.	8	50	Brück a/m.	"	1864	
Ödenburg - Kanizsa.	8	50	Brück a/m	"	1864	
Innsbruck - Bötzen.	6	18	Brück a/m	Meyer in Leoben	1866	
	6	40	"	"	1867	
	6	70	"	"	1867	
Kanizsa - Pács.	7	.	Brück a/m	"	1868	
Brück - Leoben.	6	90	Leoben	"	1868	
	7	.	Brück a/m	"		

Laschenbolzen.

Bahlinie	Preis per Koll. Cent.	Ablieferungs- Ort	Lieferant	Jahr der Ablie- ferung	Bemerkung
	fl. .r.				
Pragerhof - Ofen Uj. - Frémy Stuhlweissenburg.	18 75	Pragerhof Ofen Uj. - Frémy	Österr. Staatsreisenbahn	1858 und 1859	
Steinbrück- Gisek.	17 86	Steinbrück	Geb. Klein in Wien	1861	
Markburg- Klagenfurt-	17 23 18 50	Neunkirchen Matzleinsdorf	Nagl & Faikmaier Wien Gebrüd. Klein in Wien	1862 "	
Klagenfurt: Villach.	19 64	"	"	1863	
Wien - Triest. (Reconstruction der Südbahn:)	17 75 17 23 14 85	Bahnhof - Wien Neunkirchen Matzleinsdorf	" Nagl & Faikmaier Wien Drager Eisenind. Gesel.	1860 1862 1864	
Ogram- Carlstadt.	14 85	"	"	1864	
Ödenburg- Ranizza.	14 85	"	"	1864	
Finsbrück- Botzen.	13 80 13 70 14 60	Neunkirchen	Marchhaut & C. in Wien	1866 1867 1867	
Ranizza- Barcs.	14 .	Matzleinsdorf.	Geb. Klein in Wien	1868	
Bruck- Leoben.	14 .	"	"	1868	

Hakenmägel.